

Von: Sportclub Gatow von 1931 <pv66011025@berliner-fussball.evpost.de>

An: Kostja von Keitz <kostja.von_keitz@berliner-fussball.evpost.de>, BFV Verbandsgericht
<bfv.verbandsgericht@berliner-fussball.evpost.de>

Gesendet: Sun, 09 Nov 2014 10:01:18 +0100 (CET)

Betreff: AW: 0010 bis 0014-2014/15-VGBFV-Kammer 2 Berufungen des Vereins SC Gatow von 1931 e. V. vom 03.10.2014 u. a. gegen die Entscheidungen des Sportgerichts 00078 bis 00081 und 00195-14/15-Sportger-SEN vom 29.09.2014

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Dr. von Keitz,

natürlich haben wir keinen gesonderten Einspruch gegen die Passausfertigung mit Spielberechtigung 20.09.2014 eingelegt. Durch unsere Berufung gegen das Urteil des Sportgerichts ist dieses Datum als schwebend unwirksam einzustufen. Der von Ihnen zitierte § 4, 2.-2.1 der MO sagt lediglich aus, dass die Spielberechtigung durch Vorlage des Spielerpasses die Spielberechtigung nachgewiesen wird, nicht aber, dass eine fehlerhafte Ausstellung des Datums der Spielberechtigung nicht korrigiert werden kann. Wie sorglos die Meldestelle mit den Daten umgeht, zeigt auch die Tatsache, dass der für den betreffenden Spieler ausgestellte Pass trotz ausgiebigen Schriftwechsels und sogar Einreichung des PA erneut mit fehlerhafter Schreibweise des Namens ausgefertigt wurde.

Dass ein Spielrecht von Seiten des BFV entzogen und wieder neu erteilt werden kann, haben wir erst kürzlich in einem anderen Vorgang feststellen können. Auch hier wurde versucht, dem SC Gatow einen Betrugsvorwurf anzuhängen, den wir aber ebenfalls als völlig absurd abweisen konnten. Insofern sind wir nicht der Auffassung, dass das Verbandsgericht mit Blick auf §4, Ziff. 2..2.1 an die Spielberechtigung per 20.09.2014 gebunden ist. Auch sagt der Paragraph überhaupt nichts von einer „bestandskräftigen Wirkung“ des auf dem Pass aufgedruckten Datums aus. Somit kann problemlos das Spielrecht mit Datum vom 20.09.2014 entzogen und dann korrekt mit Datum vom 05.08.2014 neu erteilt werden.

Ich führe den SC Gatow nunmehr seit 15 Jahren als 1.Vorsitzender mit aller mir zur Verfügung stehender Sorgfalt und Verantwortung. Für mich, meine Vorstandskollegen und sicherlich auch aus Sicht des BFV war die Zusammenarbeit bislang stets sehr kooperativ und vertrauensvoll. Nun aber hat durch das Fehlurteil des Sportgerichts und der damit verbunden Information an die Öffentlichkeit „Der SC Gatow setzte in fünf Spielen einen nicht spielberechtigten Spieler ein“, das Ansehen des Vereins sehr gelitten. Dies spiegelt einen Betrugsversuch vor, den wir nicht begangen haben. Ich glaube, die in meinem Berufungsschreiben vom 03.10.2014 dargelegten Fakten sowie der umfangreiche aufklärende Schriftwechsel zu diesem Vorgang ergeben hier klare Beweismittel und einen eindeutigen Sachverhalt.

Ihren freundlichen Hinweis, die Berufung noch zurücknehmen zu können, verstehen wir als legitimen Versuch, möglichst problemlos die „Kuh vom Eis“ zu bekommen. Auch wir möchten den Vorgang abschließen, jedoch in einem fairen, objektiven und gerechten Verfahren. Es geht hier nicht allein um die Spielwertungen, sondern auch um erhebliche Geldbeträge die uns durch das Fehlurteil des Sportgerichts auferlegt wurden und vor allem aber um das Ansehen unseres Vereins.

Aus diesem Grund und auch am zwischenzeitlichen großen Interesse einiger Medienvertreter an diesem Vorgang möchten wir die Berufung nicht zurück nehmen. Es ist uns klar, dass ein Verbandsgericht ungern das Urteil der Kollegen des Sportgerichts im gleichen Hause kippt, dennoch glauben wir an die Gerechtigkeit und hoffen, dass sich ein promovierter Rechtsanwalt mit den in unserem Berufungsschreibens aufgeführten Fakten und den eingereichten Nachweisen und Unterlagen sorgsamer auseinandersetzt, als es der Vorsitzende der Kammer des Sportgerichts wohl getan hat.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd-M. Trepte

1. Vorsitzender

SC Gatow 1931 e.V. (011025)